

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Freudental - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. November 1991 folgende Satzung (Änderung vom 21.11.2001 eingearbeitet) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,-- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 9,-- Euro je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildung nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage umfasst. Die Pauschale beträgt für:

1. Grundausbildung	90,-- Euro
2. Truppenführerlehrgang	75,-- Euro
3. Maschinistenlehrgang	90,-- Euro
4. Sprechfunklehrgang	50,-- Euro
5. Atemschutzlehrgang	90,-- Euro

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 3 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Feuerwehrkommandant	360,-- Euro/Jahr
2. stellv. Feuerwehrkommandant	180,-- Euro/Jahr
3. Geräteverwalter	180,-- Euro/Jahr
4. Leiter der Jugendfeuerwehr	120,-- Euro/Jahr
5. stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	60,-- Euro/Jahr
6. Kassier	60,-- Euro/Jahr
7. Schriftführer	60,-- Euro/Jahr

§ 4 Übungsgelder und Sicherheitswache

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehrübungen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigungen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Übung 3,-- Euro.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Sicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,-- Euro.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 9,-- Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
(Die eingearbeitete Satzungsänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft)

Freudental, den 22.11.2001

Gez.
Bachmann
Bürgermeisterin

